

RS OGH 2005/10/6 2R139/05m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.2005

Norm

ZPO §41

Rechtssatz

Die getrennte Geltendmachung von Ansprüchen, die - durch gemeinsame Einklagung oder durch Klagsausdehnung - auch gemeinsam erhoben werden könnten, ist zwar grundsätzlich nur soweit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich, als damit nicht objektiv Mehrkosten gegenüber der gemeinsamen Geltendmachung entstehen. Das gilt aber nur so lange, als nicht eine Verbindung der Verfahren nach § 187 Abs 1 ZPO (allenfalls in Verbindung mit § 31a Abs 2 JN) möglich ist.

Entscheidungstexte

- 2 R 139/05m
Entscheidungstext OLG Graz 06.10.2005 2 R 139/05m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2005:RG0000042

Dokumentnummer

JJR_20051006_OLG0639_00200R00139_05M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at